

Übersicht

	Rdn.
Einführung	1
I. Der Phänomenbereich internationale Rechtshilfe in Strafsachen	3-73
1. Gegenstand	3-10
2. Die traditionelle internationale Rechtshilfe in Strafsachen	11-27
3. Die „moderne“ internationale Rechtshilfe in Strafsachen	28-73
II. Grundlagen des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen	74-154
1. Natur und Modelle	74-78
2. Bestandteile	79-95
3. Fundamentalprinzipien	96-150
4. „Rechtsverhältnisse“	151-154
III. Dogmatischer Rahmen des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen	155-305
1. Quellen und Auslegung	155-182
2. Traditionelle Grundsätze des materiellen Rechtshilferechts (Rechtshilfevoraussetzungen und -hindernisse) ..	183-235
3. Grundstrukturen des formellen Rechtshilferechts ein- schließlich Rechtsschutz	236-305
IV. Das IRG	306-319
1. Geschichte	306-311
2. Systematik	312-313
3. Reformbedarf	314-319

Inhalt

Einführung	1-2
I. Der Phänomenbereich internationale Rechtshilfe in Strafsachen	3-73
1. Gegenstand	3-10
2. Die traditionelle internationale Rechtshilfe in Strafsachen	11-26
a) Traditionelle Rechtshilfeformen	11-19
aa) Auslieferung	12-14
bb) Vollstreckungshilfe	15-17
cc) Sonstige („kleine“) Rechtshilfe	18-19

b) Geschichte	20-27
aa) Zwischenstaatliche Verrechtlichung	22
bb) Innerstaatliche Verrechtlichung (einschließlich Justizialisierung)	23-26
cc) Anerkennung der Subjektstellung des Betroffenen.....	27
3. Die „moderne“ internationale Rechtshilfe in Strafsachen ...	28-73
a) Akteure und Akteursbeziehungen	29-39
aa) Horizontale Rechtshilfebeziehungen.....	30
bb) Vertikale Rechtshilfebeziehungen	31-35
cc) Polygonale Rechtshilfebeziehungen	36-37
dd) Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Privaten („Privatisierung der Rechtshilfe“)	38-39
b) „Governancemodi“	40-46
aa) Kooperation	41
bb) Koordination	42
cc) (Zuständigkeits-)Konzentration	43-45
dd) Harmonisierung.....	46
c) Orientierungspunkt: Effektivität	47-54
aa) Vereinfachungen und Beschleunigungen der Rechtshilfe.....	48
bb) Einschub: Der Grundsatz der gegenseitigen Aner- kennung in der EU	49
cc) Intensivierung der Rechtshilfe (gemeinsame Ermittlungsgruppen; Spiegelverfahren; hier sog. passive Rechtshilfe)	50-53
dd) Stellungnahme.....	54
d) Orientierungspunkt: Sicherheit	55-73
aa) Verschwimmen von Grenzen, am Beispiel des Ineinandergreifens mit dem Ausländerrecht	56-58
bb) Akteursspezifische Sonderregime (Polizei und Finanzverwaltung)	59-66
cc) Deliktsfeldspezifische Sonderregime (OK; Terrorismus)	67-70
dd) „Digitalisierung der Rechtshilfe“	71-73
II. Grundlagen des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen	74-154
1. Natur und Modelle	74-78
a) „Natur“: Der historische Streit zwischen der Rechts- pflege- und Rechtshilfetheorie	75-76

b) Modelle: Das zwei- und dreidimensionale Rechts-	
hilfmodell sowie das Modell des international arbeits-	
teiligen Strafverfahrens	77-78
2. Bestandteile	79-95
a) Vorweg: Kompetenzrecht	80-83
b) Materielles Rechtshilferecht.....	84-85
c) Formelles Rechtshilferecht (Rechtshilfeverfahrens-	
und -vollzugsrecht).....	86-87
d) Internationales Strafprozessrecht	88-95
3. Fundamentalprinzipien.....	96-150
a) Territorialitätsprinzip.....	97-113
aa) <i>Jurisdiction to prescribe/Jurisdiction to enforce</i> ...	99-100
bb) Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet; Hoheits-	
akte, die auf fremdes Staatsgebiet einwirken	
(insbes. Ermittlungen im Internet)	101-104
cc) Zurechenbarkeit (insbes. privater) Einwirkungen	
in fremde Gebietshoheit	105-107
dd) Rechtsfolgen der Missachtung fremder Gebiets-	
hoheit	108-113
b) Solidaritätsprinzip	114-121
aa) Inhalt und Reichweite.....	115-120
bb) Rechtsfolgen der Missachtung der internationalen	
Solidarität.....	121
c) Prinzip des Grund- und Menschenrechtsschutzes	122-150
aa) Anwendbarkeit von Grundrechtsregimen sowie	
deren Überprüfbarkeit (insbesondere im Lichte	
gegenseitigen Vertrauens)	125-139
(1) Einwände gegen die Anwendbarkeit nationaler	
Grundrechte (Rechtshilfe als außenpolitische	
Angelegenheit; Höflichkeit; Vertrauen)	128-133
(2) International arbeitsverschränkend gewährter	
Grund- und Menschenrechtsschutz	134-135
(3) Die Anwendbarkeit nationaler, internationaler	
und unionsrechtlicher Grund- und Menschen-	
rechte	136-139
bb) Schutzbereich	140-144
cc) Eingriff	145-147
dd) Rechtfertigung	148-150
4. „Rechtsverhältnisse“	151-154

III. Dogmatischer Rahmen des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen	155-305
1. Quellen und Auslegung	156-182
a) Originär deutsches Recht	158-164
b) Völkerrecht	165-172
c) Unionsrecht	173-178
d) Fremdrecht	179-180
e) Rechtsquellenchaos und Rechtsquellen- konkurrenzen	181-182
2. Traditionelle Grundsätze des materiellen Rechtshilfe- rechts (Rechtshilfevoraussetzungen und -hindernisse) ..	183-235
a) Vorweg: Zum beschränkten dogmatischen Mehrwert der Grundsätze des materiellen Rechtshilferechts	185-187
b) Rechtshilfevoraussetzungen	188-209
aa) Grundsatz der Gegenseitigkeit	189-190
bb) Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit	191-197
(1) Strafbarkeit im ersuchten Staat	192-195
(2) Strafbarkeit im ersuchenden Staat (insbes. formelles vs. materielles Prüfungsprinzip, § 10 Abs. 2 IRG, sowie Missbrauchsverbot) ..	196-197
cc) Grundsatz der beiderseitigen Legalität (insbeson- dere der beidseitigen Verfolgbarkeit und Voll- streckbarkeit) – Zugleich zum Schutz strafprozes- sualen Vertrauens	198-200
dd) Spezialitäts- und Zweckbindungsgrundsatz (Bedingungen und Zusicherungen)	201-207
ee) Bagatell- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	208-209
c) Rechtshilfehindernisse	210-235
aa) Grundsatz der Nichtauslieferung eigener Staatsan- gehöriger (zugleich zur Inländerprivilegierung in der traditionellen Auslieferungspraxis)	211-215
bb) Auslieferungshindernis der politischen, militäri- schen und fiskalischen Tat	216-218
cc) Rechtshilfehindernis der Verjährung und Amnestie sowie des <i>ne bis in idem</i>	219-225
dd) Auslieferungshindernis der politischen Verfolgung und der drohenden Todesstrafe	226-228
ee) Deutscher und europäischer <i>ordre public</i> - Vorbehalt	229-235

3. Grundstrukturen des formellen Rechtshilferechts	
einschließlich Rechtsschutz	236-305
a) Grundlagen	236-243
aa) Regelungszuständigkeit (insbes. <i>locus versus forum regit actum</i>).....	239-241
bb) Innerstaatliche Zuständigkeit (Legislative; Judikative; Exekutive)	242-243
b) Das innerstaatliche (deutsche) Rechtshilfeverfahrensrecht bei eingehenden und ausgehenden Ersuchen ...	244-276
aa) Übersicht zum geltenden Recht	244-262
(1) Die Erledigung eingehender Ersuchen im vertragslosen und völkervertraglichen Rechtshilfeverkehr	245-249
(2) Die Erledigung eingehender Ersuchen im unionsrechtlich determinierten Rechtshilfeverkehr	250-256
(3) Die Stellung ausgehender Ersuchen im vertragslosen bzw. völkervertraglichen Rechtshilfeverkehr	257-260
(4) Die Stellung ausgehender Ersuchen im unionsrechtlich determinierten Rechtshilfeverkehr	261-262
bb) Charakter und Gegenstand des justiziellen Rechtshilfeverfahrens.....	263-266
cc) Charakter und Gegenstand des Bewilligungsverfahrens.....	267-276
c) Das zwischenstaatliche Rechtshilfeverfahrensrecht, insbesondere Geschäftswege	277-282
d) Das innerstaatliche Straf-, Strafverfahrens- und Rechtshilferecht des ersuchten bzw. ersuchenden Staates	283-286
e) Rechtsschutz	287-305
aa) Grundlagen.....	287-291
bb) Rechtsschutz gegen richterliche Rechtshilfemaßnahmen	292-295
(1) Rechtsschutz bei eingehenden Ersuchen	292-294
(2) Rechtsschutz gegen ausgehende Maßnahmen.....	295
cc) Rechtsschutz gegen (insbes. vornahme- bzw. anordnungs-)behördliche Rechtshilfemaßnahmen ..	296-297

(1) Rechtsschutz bei eingehenden Ersuchen	296
(2) Rechtsschutz bei ausgehenden Ersuchen	297
dd) Rechtsschutz gegen Bewilligungsentscheidungen	298-305
(1) Rechtsschutz bei eingehenden Ersuchen	299-302
(2) Rechtsschutz bei ausgehenden Ersuchen	303-305
IV. Das IRG	306-318
1. Geschichte	306-311
2. Systematik	312-313
3. Reformbedarf	314-317
a) (Gesetzes-)Technische Reformfragen	315-316
b) Materielle Reformfragen	318

Einführung

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) regelt¹ die **Beteiligung deutscher Hoheitsträger an grenzüberschreitender Strafrechtspflege**². Funktional kann die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (stark verkürzt) als Reaktion auf das Phänomen der grenzüberschreitenden Kriminalität³ begriffen werden. Letztere findet aufgrund allseits wegfallender Grenzen (im Rahmen von Globalisierung- und Europäisierungs- sowie Digitalisierungsprozessen) einen fruchtbaren Nährboden und gefährdet zusehends das friedliche Zusammenleben im Staat und jenseits desselben (Stichwort: transnationale organisierte Kriminalität; internationaler Terrorismus; völkerstrafrechtliche Kernverbrechen). Das wachsende Gefährdungspotential einer teils hochkomplex organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität bedingt damit auch die zunehmende kriminalpolitische Dynamik, juristische Komplexität und rechtspraktische Bedeutung des Rechts der internatio-

1

1 Das IRG ist freilich weder das alleinige noch in vielen Fällen das alleinmaßgebliche Regelungswerk. Zu den Quellen des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen s. unten Rdn. 156 ff.

2 Mit der Strafrechtspflege sind umfassend alle Phasen der Strafverfolgung und -vollstreckung, von der polizeilichen über die staatsanwaltliche und gerichtliche Ermittlungstätigkeit hin zur Entscheidungs-, insbesondere zur gerichtlichen Urteilsfindung sowie der Straf- und Maßregelvollzug und die Bewährungshilfe angesprochen.

3 Im weiteren Sinne umfasst dieses Phänomen der grenzüberschreitenden Kriminalität auch den profanen Fall des grenzüberschreitenden Kriminellen, der sich durch Flucht seiner Festnahme entzieht. Der Begriff der Grenzüberschreitung ist nicht nur im physischen Sinne zu verstehen, so dass auch die normative Grenzüberschreitung erfasst wird, z.B. wenn und weil ein im Ausland von Ausländern gegen Ausländer verübtes Völkerrechtsverbrechen inter- und intranationale Auswirkungen hat.

nalen Rechtshilfe in Strafsachen. Da die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts⁴ zudem eine tragende Säule der Europäischen Union darstellt, ist das Recht der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen seinem einstigen Status als Orchideenfach entwachsen.

- 2 Das IRG enthält sich einer Definition „der“ internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Zu Recht, weil es sich dabei um einen hochdynamischen Phänomenbereich handelt, der sich in kein echtes – gar dogmatisches – Korsett pressen lässt. In § 1 Abs. 1 IRG wird lediglich klargestellt, dass sich der „Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten nach dem IRG“ richtet.⁵ Herkömmlich wird darunter die **zwischenstaatliche Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten** verstanden (engl. *international cooperation in criminal matters*; dazu noch unten Rdn. 3 ff.).⁶ In der Rechtstradition und -praxis haben sich drei Erscheinungsformen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen herausgebildet, namentlich die Auslieferung (auch große Rechtshilfe genannt), die Vollstreckungsübernahme sowie die sonstige Rechtshilfe (auch kleine Rechtshilfe genannt) (dazu unten Rdn. 11 ff.). Diese

4 Hierzu umfassend Böse Vor § 78. Von einer nochmaligen zusammenhängenden Kommentierung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit den EU-Mitgliedstaaten wurde hier daher abgesehen. Allerdings werden wichtige Entwicklungen in der EU dargestellt, sofern sie für die Entwicklung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen insgesamt von Bedeutung sind.

5 Anders das schweizerische IRSG. Dessen § 1 Abs. 1 legt sich fest, dass, „soweit andere Gesetze oder internationale Vereinbarungen nichts anderes bestimmen, alle Verfahren der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen“ durch das IRSG geregelt werden (Herv. des Verf.).

6 Vgl. allgemein, wenn auch mit Differenzen im Detail, Gleß Internationales Strafrecht Rdn. 214; Hackner in: Wabnitz/Jonovsky (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 24. Kap. Rdn. 2; ders./Schierholz Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Rdn. 1; Hecker Europäisches Strafrecht 2. Teil 2. Kap. Rdn. 62, 64; Krißmann Transnationales Strafprozessrecht S. 65; Schomburg/Lagodny/Schallmoser in: Böse (Hrsg.), Enzyklopädie des Europarechts, Bd. 9, § 13 Rdn. 1; Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner Einl. Rdn. 5; Safferling Internationales Strafrecht S. 4; Satzger Internationales und Europäisches Strafrecht § 10 Rdn. 24; Schomburg/Lagodny NStZ 1992 353; Vogler NJW 1983 2114; Weigend Jus 2000 105. – Ambos/Poschadel in: Ambos/König/Rackow I. Hauptteil Rdn. 4 (S. 58) bezeichnen jede hoheitliche, auf einem Ersuchen beruhende Unterstützung eines auf Sanktionierung gerichteten gerichtsförmigen Verfahrens gegen eine Person, das nicht ausschließlich durch eigene Stellen durchgeführt wird, als internationale Rechtshilfe. Ähnlich auch Ahlbrecht/Böhm/Rosenthal in: Ahlbrecht/Böhm/Esser u. a. (Hrsg.), Internationales Strafrecht in der Praxis Rdn. 593, die unter Rechtshilfe jede Unterstützung, die auf ein Ersuchen der Bundesrepublik Deutschland für ein ausl. Strafverfahren gewährt wird, verstehen. – Entsprechend zum schweizerischen Rechtshilfeverständnis Riedo/Fiokla/Niggli Strafprozessrecht Rdn. 3135.

Rechtshilfeformen dominieren (allelal im deutschen Schrifttum)⁷ das heutige (Vor-)Verständnis über den Begriff der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, dürfen jedoch nicht vergessen machen, dass sie stetem Wandel unterliegen und sich zusehends neue Rechtshilfeformen herausbilden. In der Tat kann (hochtrabend formuliert) eine **Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen** konstatiert werden, ein Nebeneinander von traditionellen rechtshilferechtsdogmatischen Argumentationsformen und tiefgreifenden (tatsächlichen wie rechtlichen) Veränderungen der internationalen (Sicherheits-)Zusammenarbeit. Kennzeichen des Rechtshilferechts ist es, dass es seine Gestalt und Modernität, seine Prinzipien und (Haupt-)Erscheinungsformen erst noch auf den Begriff bringen muss. In den zu beobachtenden Transformationsprozessen kann und sollte die Rechtshilferechtsdogmatik nicht starr an Besitzständen festhalten. Ihre Aufgabe ist es, das Verfügbare vom Unverfügbareren sowie das Nichtüberführungswürdige vom Überführungswürdigen zu scheiden. Nur dann kann sie der Kriminalpolitik, die ohnehin „nur“ verfassungsrechtlich, nicht aber dogmatisch eingehetzt ist, konstruktiv zur Seite stehen und den Wandel des Rechtshilferechts zugleich offen wie auch kritisch begleiten. All das wird hier zum Anlass genommen, um zunächst die (traditionelle wie moderne) internationale Rechtshilfe in Strafsachen als Phänomenbereich zu beschreiben (unten Rdn. 3 ff.), bevor dann auf die Grundlagen des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (unten Rdn. 74 ff.) und den dogmatischen Rahmen dieses Rechtsgebiets (unten Rdn. 155 ff.) eingegangen wird. Zum Abschluss werden die Geschichte und Systematik wie auch der Reformbedarf des IRG skizziert (unten Rdn. 306 ff.).

I. Der Phänomenbereich internationale Rechtshilfe in Strafsachen

1. Gegenstand. Der Gegenstand des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen wird traditionell als die **internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten** beschrieben: 3

International ist die Zusammenarbeit, weil sie herkömmlich zwischen 4 Staaten stattfindet (sog. horizontale Rechtshilfe; zur vertikalen und polygonalen Rechtshilfe s. noch unten Rdn. 29 ff.). Grundsätzlich nicht

⁷ S. nur Ambos/Poschadel in: Ambos/König/Rackow 1. Hauptteil Rdn. 25 ff. (S. 64); Böhm/Rosenthal in: Ahlbrecht/Böhm/Esser u.a. (Hrsg.), Internationales Strafrecht in der Praxis Rdn. 596; Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner Einl. Rdn. 2 ff.; Hackner/Schierholz Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Rdn. 2; Hecker Europäisches Strafrecht 2. Teil 2. Kap. Rdn. 62; Satzger Internationales und Europäisches Strafrecht § 2 Rdn. 5.

erfasst ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit unter und mit Privaten (s. zur modernen hier sog. Privatisierung der Rechtshilfe unten Rdn. 38 f.), außer wenn die Handlung des Privaten einem fremden Staat zurechenbar ist (so rechtsgrundsätzlich *Ambos/Poschadel* in: Ambos/König/Rackow 1. Hauptteil Rdn. 13 (S. 61) m.w.N. sowie noch eingehend unten Rdn. 105 ff.). Unerheblich ist es, ob innerstaatlich die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht tätig wird (vgl. nur *Hackner/Schierholz* Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Rdn. 1); auch grenzüberschreitendes polizeiliches oder staatsanwaltschaftliches Tätigwerden in strafrechtlichen Angelegenheiten unterfällt dem Recht der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (s. zur Einbeziehung weiterer Verwaltungsbehörden in die grenzüberschreitende Strafrechtspflege unten Rdn. 64 ff.).

- 5 *Nicht zur internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen* gehört die *innerstaatliche* (deutsche) *Rechts- und Amtshilfe* zwischen den Organen der nationalen (deutschen) Strafrechtspflege.⁸ Zu letzterer ist der *Rechtshilfeverkehr eines Staates (der Bundesrepublik) mit seinen (deutschen) diplomatischen oder konsularischen Vertretungen im Ausland*, insbesondere mit Botschaften und Konsulaten, zu zählen.⁹ Innerstaatlich sind hierfür §§ 156 ff. GVG, das Konsulargesetz und ergänzend Nr. 128 ff. RiVAST maßgeblich, zwischenstaatlich das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen v. 24. April 1963 (WÜK). Von gewisser praktischer Bedeutung ist der sog. konsularische Geschäftsweg vor allem wegen der durch §§ 15, 16 Konsulargesetz eröffneten Möglichkeit, dass Konsularbeamte Ersuchen um Vernehmungen, Anhörungen und Zustellungen (auch betreffend ausländischer Staatsangehöriger, soweit der Empfangsstaat dies zulässt) erledigen. Niederschriften über konsularische Vernehmungen stehen richterlichen Vernehmungen i.S.v. § 251 Abs. 2 StPO gleich (vgl. BGHSt 26 140, 142; 1612; BGH NStZ 1984 128). Zwangsbefugnisse haben Konsularbeamte freilich grundsätzlich nicht. – In umgekehrter Richtung richtet sich der

⁸ Das ist im Ausgangspunkt so evident, dass leicht übersehen werden kann, dass in föderal gegliederten Staaten die Zusammenarbeit der unterschiedlichen föderalen Organisationseinheiten (Länder, Bund etc.) mitunter starke Berührungspunkte mit der internationalen Kooperation aufweist und daher ein lohnender Vergleichsgegenstand sein kann. Dazu ausführlich *Burchard* Die Konstitutionalisierung der gegenseitigen Anerkennung § 8 D. IV, erscheint Ende 2017.

⁹ BGHSt 26 140, 141 f.; *Ambos/Poschadel* in: Ambos/König/Rackow 1. Hauptteil Rdn. 7 (S. 58 f.); *Lagodny* in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner § 59 Rdn. 2; *Hackner/Schierholz* Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Rdn. 36; *Wilkitzki* § 59 Rdn. 32.

Verkehr mit ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen im Inland nach den Regeln der internationalen Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten.¹⁰ – Hinzuweisen ist noch auf die in Art. 36 Abs. 1 Buchst. b WÜK statuierte, einfachgesetzlich nunmehr auch in § 114b Abs. 2 Satz 4 StPO positivierte Pflicht der zuständigen Behörden des Empfangsstaats, die konsularische Vertretung des Entsendestaats von freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen Staatsangehörige des Entsendestaats auf Verlangen des Betroffenen zu unterrichten und den Betroffenen hierüber zu belehren,¹¹ sowie auf das sich aus Art. 36 Abs. 1 Buchst. c WÜK ergebende Recht von Konsularbeamten, Staatsangehörige in der Haft aufzusuchen und für ihre Vertretung zu sorgen. Nach klassischer Lesart können diese Rechte und Pflichten nicht der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zugeordnet werden, da sie nicht auf die Unterstützung („Hilfe“) fremder Strafrechtspflege gerichtet sind. Nichtsdestoweniger gehören Art. 36 Abs. 1 Buchst. b, c WÜK zur internationalen Zusammenarbeit bei der (hier normativ verstandenen) grenzüberschreitenden Strafrechtspflege.

Zusammenarbeit ist materiell und weit zu verstehen, umfasst nämlich jedes Zusammenwirken und -arbeiten bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung oder -vollstreckung. Herkömmlich wird überdies einschränkend und nach Maßgabe der sog. Rechtshilfetheorie (dazu noch unten Rdn. 75) eine *zielgerichtete Unterstützung fremder strafrechtlicher Angelegenheiten* gefordert (besonders deutlich und konsequent Ambos/Poschadel in: Ambos/König/Rackow 1. Hauptteil Rdn. 4 ff. (S. 58)). Ein modernes Zusammenarbeitsrecht muss freilich sowohl Kooperationsformen erfassen, mit denen gemeinsame oder eigene Strafinteressen verfolgt werden, wie auch Maßnahmen, die auf die Koordinatoren der Zusammenarbeit gerichtet sind (s. dazu noch unten Rdn. 42).

Im generischen Begriff der Zusammenarbeit ist bereits angelegt, dass die (sehr deutsche, international kaum anschlussfähige) *Unterscheidung* 7

¹⁰ Zudem ist die Exterritorialität von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen zu beachten. Vgl. insbesondere die §§ 18 ff. GVG sowie das WÜK und vor allem das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, WÜD, BGBl. 1964 II S. 957.

¹¹ Dazu insbesondere der Fall *Lagrand* IGH-Entscheidung v. 27.06.2001 ICJ-Reports 2001 S. 464 ff. Zu deutschen „Parallelfällen“ BVerfG NStZ 2007 159; NJW 2011 207; NJW 2014 532 ff.; BGH NJW 2008 307. Ausführlich Winkelmann in: Bergmann/Dienelt (Hrsg.), Ausländerrecht § 62 AufenthG Rdn. 192 ff. mit umfassenden Nachweisen. Vgl. auch Pest JR 2015 359.

zwischen Rechts- und Amtshilfe nicht wirklich weiterführend ist.¹² Ob Verwaltungs- oder Justizbehörden oder (Straf-)Gerichte international kooperieren und ob sie dabei präventive oder repressive¹³ etc. Zielrichtungen verfolgen, entlässt sie nicht aus ihren Grundrechtsbindungen. Insbesondere dürfen (mitunter rein pragmatisch motivierte) organisatorische oder (mitunter sogar willkürlich erscheinende) kategoriale Einordnungen nicht die grundlegenden Rationalitäten des Zusammenarbeitsrechts beeinflussen. Entscheidend sind vielmehr die Voraussetzungen und Wirkungen der Zusammenarbeit unabhängig von ihrer Klassifizierung als Rechts- oder Amtshilfe (so auch für den innerstaatlichen Bereich Maunz/Dürig-*Maunz GG*, Stand: September 2016, Art. 35 Rdn. 3). Das unterschwellige Bild von der Amtshilfe, die vermeintlich von Informalität gekennzeichnet wie auch von Justizförmigkeit befreit und daher besonders effektiv, wenn auch Grundrechte weniger achtsam ist, wie auch das umgekehrte Bild von der Rechtshilfe, die aufgrund ihrer Justizialisierung besonders grundrechtsschonend ausgestaltet ist, sind als idealtypische Verklärungen im Verfassungsstaat nicht länger passend.

- 8 Der Begriff der **strafrechtlichen Angelegenheit** ist, wie auch der der Zusammenarbeit, gleichfalls materiell und weit zu fassen:¹⁴ Strafrechtlich sind sowohl Angelegenheiten, die dem *Kriminalstrafrecht* unterfallen, wie auch solche, die zum Verwaltungsstrafrecht (in deutscher Terminologie: *Ordnungswidrigkeitenrecht*) gehören (vgl. § 1 Abs. 2 IRG). Strafrechtliche Angelegenheiten sind nicht nur solche der Strafverfolgung und -vollstreckung, sondern auch beispielsweise Adhäsionsverfahren, selbständige Verfahren der Einziehung oder des Verfalles, Begnadigungen.

12 Allein die „Existenz der unterschiedlichen Begriffe Rechts- und Amtshilfe“ macht eine Unterscheidung, anders als *Ambos/Poschadel* in: Ambos/König/Rackow 1. Hauptteil Rdn. 9 (S. 59) meinen, gerade nicht notwendig. Unterscheidungen müssen sachlich begründet sein. – In der Sache wie hier die Notwendigkeit der Unterscheidung im Zusammenarbeitskontext bestreitend Sieber ZRP 2000 186, 188f. Allgemein die Unterscheidung von Rechts- und Amtshilfe für bedeutungslos erachtend Maunz/Dürig-*Maunz GG*, Stand: September 2016, Art. 35 Rdn. 3.

13 Anders *Ambos/Poschadel* in: Ambos/König/Rackow 1. Hauptteil Rdn. 12 (S. 60f.): „Rechtshilfe dient [...] der Unterstützung eines fremden Strafverfahrens, hat also eine repressive Zielrichtung.“ Dabei wird übersehen, dass Zivilgerichte einander auch Rechtshilfe leisten, die „natürlich“ nicht repressiv motiviert ist.

14 Ergänzend zu *Vogel* § 1 Rdn. 6 ff. sei hingewiesen auf *Ambos/Poschadel* in: Ambos/König/Rackow 1. Hauptteil Rdn. 5 (S. 58); 4. Teil Rdn. 37 (S. 70f.); *Lagodny* in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner § 1 Rdn. 2. Zum europarechtlichen Begriff der Strafsache vgl. m.w.N. *Vogel/Eisele* in: Grabitz/Hilf/Nettesheim EU-Recht Art. 82 AEUV Rdn. 12 f. Zur entsprechenden Rechtslage in der Schweiz vgl. *Donatsch/Heimgartner/Meyer* u.a. Internationale Rechtshilfe S. 8.

gungsverfahren usw. Herkömmlich musste aber stets eine Anknüpfung an eine bereits begangene Tat vorliegen;¹⁵ die grenzüberschreitende präventive sog. vorbeugende Verbrechensbekämpfung war im Grundsatz nicht Gegenstand des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Im Zuge der Einpassung der Strafrechtspflege in eine generische internationale Sicherheitszusammenarbeit verschwimmen freilich die Grenzen zwischen Preemption, Prävention und Repression, was nicht *per se* zurückzuweisen ist (s. unten Rdn. 55 ff.).

Nach herkömmlichem Verständnis setzt die Rechtshilfeleistung ein sog. **Ersuchen** voraus, mit dem der sog. ersuchende Staat den ersuchten Staat „bittet“, ihn bei seiner Strafrechtspflege zu unterstützen (sog. Antragsprinzip, dazu Vogel/Burchard § 2 Rdn. 7 ff.; zum modernen Verzicht auf das Ersuchenserfordernis im Rahmen der Beschleunigung des Rechtshilfeverfahrens s. unten Rdn. 48; zur neuen Terminologie im Unionsrecht, namentlich zum Übergang vom Antrags- auf das Anerkennungsprinzip, womit nach hier vertretener Auffassung jedoch keine sachlichen Veränderungen einhergehen, s. unten Rdn. 49, 316). Aus einer Akteursperspektive ist zwischen eingehenden und ausgehenden Ersuchen zu unterscheiden; dort wird der Akteur (z. B. die Bundesrepublik) ersucht, im Inland Rechtshilfe für ein fremdes (i.d.R. ausländisches) Strafverfahren zu leisten, hier ersucht er selbst um die Unterstützung eines inländischen Strafverfahrens durch einen fremden (i.d.R. ausländischen) Hoheitsträger.

Die deutsche Rechtshilfedogmatik behandelt die **Rechtshilfe als völkerrechtlichen Einzelfallvertrag**, der entweder in einem (rahmen-)vertragslosen Zustand oder im Rahmen eines generellen bi- oder multilateralen Rechtshilfevertrags zustande kommt (wie dem EuAlÜbk). Ob dies weiterführend ist, muss hier nicht entschieden werden.

2. Die traditionelle internationale Rechtshilfe in Strafsachen. a) Traditionelle Rechtshilfeformen. Traditionell wird in Deutschland zwischen **drei Erscheinungsformen** der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen unterschieden,¹⁶ namentlich zwischen Auslieferung, Vollstreckungsübernahme und sonstiger Rechtshilfe (s. aber noch zu den

¹⁵ Ambos/Poschadel in: Ambos/König/Rackow 1. Hauptteil Rdn. 37 (S. 70 f.); Donatsch/Heimgartner/Meyer u. a. Internationale Rechtshilfe S. 8 f.; Hackner/Schierholz Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Rdn. 1. Zur entsprechenden Sichtweise in der Schweiz Riedo/Fiolka/Niggli Strafprozessrecht Rdn. 3141.

¹⁶ Vgl. nur Ambos/Poschadel in: Ambos/König/Rackow 1. Hauptteil Rdn. 24 (S. 64); Hackner/Schierholz Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Rdn. 2; Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner Einl. Rdn. 13 ff.

„modernen“, sich teils erst entwickelnden Rechtshilfeformen, die sich mitunter grundlegend von den klassischen Rechtshilfeformen unterscheiden und die für die grenzüberschreitende Strafrechtspflege immer bedeutsamer werden unten Rdn. 28 ff.). Im Überblick:

- 12 aa) **Auslieferung.** Die **Auslieferung** (engl. *extradition*, tw. auch *surrender*; frz. *extradition*) ist die Überstellung des im ersuchenden Staat Verfolgten an diesen durch den ersuchten Staat zu Zwecken der Strafverfolgung oder -vollstreckung (Verfolgungs- oder Vollstreckungsauslieferung). Bei ausgehenden Auslieferungssuchen spricht man auch von Einlieferung(sersuchen). Die Auslieferung wird als „große Rechtshilfe“ bezeichnet, weil sie die historisch wichtigste Rechtshilfeform ist und der mit der Auslieferung verbundene Eingriff in die persönliche Freiheit den rechtshilferechtlich schwersten Grundrechtseingriff darstellen soll. – Der Auslieferung verwandt ist die Durchlieferung (engl. *transit*; vgl. den Dritten Teil des IRG) des in einem Drittstaat befindlichen Verfolgten auf Ersuchen des verfolgenden Staates zu Zwecken der Strafverfolgung oder -vollstreckung.
- 13 Die **Funktion der Auslieferung** liegt darin, eines Beschuldigten oder Verurteilten habhaft zu werden, auf den der ersuchende Staat aufgrund des völkerrechtlichen Territorialitätsprinzips keinen eigenen, völkerrechtlich legalen (s. zu völkerrechtswidrigen Entführungen noch unten Rdn. 108 ff.) Zugriff hat. Gerade in Staaten, die (wie die Bundesrepublik) keine *in absentia*-Verfahren durchführen (dürfen), ist die Einlieferung regelmäßig die einzige (völkerrechtlich legale) Option, um dem staatlichen Strafanpruch gegen flüchtige und sonst abwesende Beschuldigte oder Verurteilte zur Durchsetzung zu verhelfen.
- 14 Das Auslieferungsrecht ist (traditionell wie auch weiterhin) die rechts-hilferechtliche „Königsdisziplin“. Das zeigt sich daran, dass die **zentralen Regelungen** die Auslieferung betreffen. Kursorisch genannt seien der Zweite und Achte Teil des IRG (als Beispiele für innerstaatliche Regelungen der Auslieferung im vertragslosen Bereich sowie mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union), der BRD-USA Auslieferungsvertrag (als ein Beispiel für eine bilaterale völkerrechtliche Regelung des Auslieferungsverkehrs), das EuAlÜbk (als „das“ Beispiel für ein multilaterales völkerrechtliches Rechtshilfevertragswerk) sowie der RBEuHB¹⁷ (als

¹⁷ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten, ABl. EU L 190 v. 18.07.2002.

„das“ Beispiel für die Europäisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen).

bb) Vollstreckungshilfe. Unter Vollstreckungshilfe ist die Übernahme der Vollstreckung einer strafrechtlichen Rechtsfolge durch einen anderen als den Urteilsstaat zu verstehen, sei es auf dessen Ersuchen oder auf Ersuchen des Vollstreckungsstaats hin. Aus der Sicht des ersuchten Staates stellt sich die Vollstreckungshilfe als eine Vollstreckungsübernahme (für den ersuchenden Staat) dar. Die Vollstreckungshilfe kann sich potentiell auf alle Sanktionen und Entscheidungen mit Regelungswirkung in strafrechtlichen Angelegenheiten beziehen, begonnen bei Freiheits- und Geldstrafen sowie Maßregeln der Sicherung und Besserung einschließlich Einziehung und Verfall (engl. *confiscation*) über alternative Sanktionen und Bewährungsentscheidungen bis hin zu verwaltungsstrafrechtlichen bzw. ordnungswidrigkeitenrechtlichen Geldbußen und schließlich verwaltungs- und zivilrechtlichen Sanktionen, sofern ihrer Anordnung eine mit Strafe bedrohte Tat zugrunde liegt (vgl. § 48 Satz 2 IRG).¹⁸

Die **Funktionen der Vollstreckungshilfe** sind dementsprechend vielgestaltig. Einige Beispiele: Die Vollstreckung ausländischer Geldsanktionen verunmöglicht das Entstehen von *safe havens* und erlaubt es, Sanktionsan- und -aussprüche grenzüberschreitend durchzusetzen, um auf diesem Wege die damit verbundenen Sanktionszwecke zu erfüllen (so kann etwa nur durch die inländische Vollstreckung ausländischer Konfiskationsentscheidungen dem *crime must not pay* international Genüge getan werden). Die Vollstreckungsübernahme von freiheitsentziehenden Sanktionen erleichtert die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen, wenn diese im vollstreckungsübernehmenden Staat ihren Le-

¹⁸ Letzteres mag zunächst überraschen, zeigt aber, dass es sich beim Begriff der „strafrechtlichen Angelegenheit“ (als Bezugspunkt der Vollstreckungshilfe in Strafsachen) nicht um einen Kategorialbegriff handelt. Beispielhaft kann und sollte durch die Subsumtion der sog. *civil confiscation* unter die internationale Rechtshilfe in Strafsachen verhindert werden, dass sich der ersuchte Staat daran beteiligt, dass der ersuchende Staat ein im Kern strafatbezogenes und daher strafrechtliches in ein zivilrechtliches Konfiskationsverfahren umetikettiert, um so strafprozessuale Prinzipien zu unterlaufen (etwa um den „no reasonable doubt“- durch einen „on the balance of probability“-Standard zuersetzen). Zu den Hintergründen der sog. *civil confiscation* im anglo-amerikanischen Rechtskreis vgl. Vogel in: Schniedek/Rönnau (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht S. 51 ff.; ders. in: Rui/Sieber (Hrsg.), Non-Conviction-Based Confiscation in Europe S. 225, 226 ff. Zu den Bemühungen der Kommission, der *civil confiscation* auch in der EU zum Durchbruch zu verhelfen, die Diskussionen rund um die Entwürfe der Regulation on the mutual recognition of freezing and confiscation orders, insbesondere rund um den Begriff „criminal matters“.

bensmittelpunkt (Familie etc.) haben. Die Übernahme der Bewährungsüberwachung dient dem hohen Gut der Freizügigkeit, erlaubt sie es doch straffällig gewordenen Personen, das Hoheitsgebiet des Urteilstaates zu verlassen.¹⁹ Umgekehrt ermöglicht die Vollstreckungsübernahme von strafrechtlichen Gewaltschutzmaßnahmen (Annäherungsverboten etc.) es dem Opfer einer Gewalttat, von seiner Freizügigkeit Gebrauch zu machen, ohne im Ausland im Rahmen eines erneuten Gewaltschutzverfahrens eine tertiäre Visktimisierung fürchten zu müssen.

- 17 Nachdem die Vollstreckungshilfe über Jahre von untergeordneter Bedeutung war, nimmt die diesbezügliche nationale wie internationale Rechtssetzungstätigkeit in den letzten Jahren stetig zu. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei auf folgende **zentrale Regelungen** hingewiesen:²⁰ Die §§ 48 ff. IRG regeln die Vollstreckungshilfe im vertragslosen Bereich, die §§ 84 ff. IRG im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten. – Aus dem Europaratsrecht ist das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (BGBl. 1991 II S. 1006) samt seines Zusatzprotokolls vom 8. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 2866) zu nennen, das über lange Zeit das in Europa maßgebliche Vollstreckungshilfeinstrument für freiheitsentziehende Sanktionen war.²¹ – Die Rechtssetzungsaktivitäten der EU überschlagen sich nachgerade: Der Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union vom 27. November 2008 in der Fassung des Änderungsrahmenbeschluss 2009/299/JI vom 26. Februar 2009 findet sich nunmehr in den §§ 84 ff. IRG umgesetzt; der Name ist Programm. Gleches gilt für den in § 86 ff. IRG umgesetzten Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen vom 24. Februar 2005, den Rahmenbeschluss 2006/783/JI über

¹⁹ Die Vollstreckungsübernahme von freiheitsentziehenden Sanktionen oder die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen wird regelmäßig mit einem hohen Kostenaufwand verbunden sein; das mag partiell erklären (wohlgemerkt: nicht rechtfertigen), warum die Bundesrepublik lange mit der Vollstreckungshilfe „gefremdet“ hat. Zu letzterem Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner Einl. Rdn. 18; Morgenstern in: Böse (Hrsg.), Enzyklopädie des Europarechts, 9. Bd., § 15 Rdn. 2.

²⁰ Vgl. auch die vertiefenden Darstellungen in Ambos/König/Rackow 3. Hauptteil (ab S. 562); Morgenstern in: Böse (Hrsg.), Enzyklopädie des Europarechts, 9. Bd., § 15.

²¹ Von der Bundesrepublik nicht ratifiziert wurde das Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen v. 30.11.1964.

die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen vom 6. Oktober 2006 (§§ 88 ff. IRG), den Rahmenbeschluss 2008/947/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen vom 27. November 2008 (§§ 90a ff. IRG) und ferner den Rahmenbeschluss 2009/829/JI über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft vom 23. Oktober 2009 (§§ 90c ff. IRG). Wenn auch von geringer praktischer Bedeutung und in der Bundesrepublik bemerkenswerterweise den Zivil-, nämlich den Familiengerichten zugeordnet²² sei schließlich noch die Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung vom 13. Dezember 2011 erwähnt, die im weiteren Sinne die Vollstreckungsübernahme von strafrechtlichen Gewaltschutzmaßnahmen zum Gegenstand hat.

cc) Sonstige („kleine“) Rechtshilfe. Unter dem Oberbegriff **sonstige Rechtshilfe** (auch kleine Rechtshilfe genannt) (engl. *mutual assistance*, frz. *entraide judiciaire*) werden sämtliche anderen, nicht der Auslieferung oder Vollstreckungshilfe zuzuordnende Maßnahmen der Unterstützung einer strafrechtlichen Angelegenheit des ersuchenden Staates verstanden (vgl. nur *Ambos/Poschadel* in: Ambos/König/Rackow 1. Hauptteil Rdn. 27 (S. 65); *Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner* in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner Einl. Rdn. 16). – Die Qualifikation „sonstige“ Rechtshilfe ist so unscharf wie die Qualifikation „kleine“ Rechtshilfe irreführend ist. Das „sonstige“ hat keine systembildende Kraft; ihm lassen sich so unterschiedliche **Zusammenarbeitsformen und -funktionen** subsumieren wie die Zustellung von Urkunden („Verfahrenshilfe“), Beweisaufnahmen aller Art („Beweishilfe“ ganz unterschiedlicher Natur und Schwere, beginnend bei offenen Zeugenvernehmungen durch Hoheitsträger des ersuchten Staates über die Einvernahme von Zeugen durch ausländische Justizbehörden im Wege der Videovernehmung, s. etwa § 61c IRG, bis hin zur Ermöglichung von geheimen Echtzeittelekommunikationsüberwachungen seitens des ersuchten Staats selbst), das Verfügarmachen von Informationen („Informationshilfe“, s. dazu exemplarisch § 61a IRG), die Herausgabe von Gegenständen (wie Beweismitteln oder Taterträgen, s. beispielhaft § 66

22 S. §§ 1 ff. Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren, EU-GewSchVG.

IRG), die vorübergehende Überstellung eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings ins Ausland für ein ausländisches Verfahren (vgl. exemplarisch § 62 IRG), die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen (s. dazu beispielhaft § 61c IRG) oder die im IRG nicht geregelte Übernahme der Strafverfolgung²³ (engl. *transfer of proceedings*) auf Er-suchen des abgebenden oder übernehmenden Staats. – Die alternative Qualifikation der sonstigen als „kleine“ Rechtshilfe ist ein Relikt aus Ta-gen, in denen die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen noch von geringer Bedeutung und wenn überhaupt die „große“ Rechtshilfe (lies die Auslieferung) für Theorie wie Praxis interessant war. Das Diminutiv „kleine“ droht heute darüber hinwegzutäuschen, dass quantitativ (viel) mehr „kleine“ als „große“ Rechtshilfevorgänge zu verzeichnen sind²⁴ und dass auch die kleine Rechtshilfe qualitativ zu massiven Grundrechtseingriffen führen kann. – Das gibt dazu Anlass, über sach-gerechtere Einteilungen (nicht nur der sonstigen Rechtshilfe, sondern auch der Vollstreckungshilfe, die die verschiedensten Funktionen im Rahmen der grenzüberschreitenden Strafrechtspflege verfolgt, s. oben Rdn. 16) nachzudenken, etwa nach der Stoßrichtung, Natur, Art (offen oder verdeckt) und Schwere des Grundrechtseingriffs.

- 19 Abermals seien ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende **zentrale Regelungen** der „sonstigen“ Rechtshilfe vermerkt: Für den vertrags-losen Rechtshilfeverkehr gelten die §§ 59 ff. IRG. Im Rahmen des Euro-parats war das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen v. 20. April 1959 (EuRhÜbk) mitsamt seiner Zusatzproto-kolle v. 17. März 1978 und v. 8. November 2001 (BGBL. 1964 II S. 1369; BGBL. 1990 II S. 124; BGBL. 2014 II S. 1038) über Jahrzehnte „das“ Be-weishilfeinstrument in Europa. In der EU ist insbesondere die Richtli-nie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsa-chen v. 3. April 2014 herauszugreifen, deren Umsetzung in deutsches

23 Dies als Rechtshilfemaßnahme eigener Art klassifizierend Vogel Voraufl. Rdn. 2. Anders Wilkizski § 59 Rdn. 29; Lagodny in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner § 59 Rdn. 63; Ambos/Poschadel in: Ambos/König/Rackow 1. Hauptteil Rdn. 7 (S. 58 f.) (mangels Un-terstützung eines fremden Strafverfahrens gar keine Rechtshilfe; das Verfolgungsüber-naheversuchen als Strafanzeige). Vgl. auch Capus Strafrecht und Souveränität S. 221 ff., insbes. 228 f. – Die Bedeutung dieses Einordnungsstreits dürfte gering sein. In der Sache dürfte Einigkeit bestehen, dass es sich bei der Verfolgungsübernahme um eine „sonstige“ Form der Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Strafrechtspflege handelt, die es immerhin in Art. 21 EuRhÜbk, das – von Deutschland freilich nicht ratifizierte – Eu-ro päische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung v. 15.5.1972 und in die Nr. 143 ff. RiVASt „geschaft“ hat.

24 Man denke nur an die Quantität der im Rahmen der Informationshilfe weltweit ausge-tauschten Datensätze.